

Akkreditierungsrichtlinien 2021



Die zur Akkreditierung berechtigten Medienvertreter müssen hauptberuflich tätige Motorsportjournalisten oder Motorsportfotografen sein, die Inhaber eines gültigen Presseausweises der folgenden Organisationen sind:

- VDM
- VDS
- DJV
- VDZ
- BDZV

Die Medienvertreter müssen

- einen Original-Redaktionsauftrag, ausgestellt auf ihren Namen, für die jeweilige Veranstaltung mit aktuellem Datum und Unterschrift des Chefredakteurs oder Ressortleiters,
- Nachweise ihrer journalistischen Tätigkeit mit Belegen (mindestens vier veröffentlichte Artikel, Fotos, etc.) mit eindeutigem Urheber Nachweis und jeweiligem Erscheinungsdatum,
- eine Kopie des gültigen Presseausweises

im Akkreditierungssystem hinterlegen.

Haben Medienvertreter bei letztjährigen Rennen eine Akkreditierung erhalten, müssen von dieser Veranstaltung Belege hinterlegt werden. Eine Akkreditierung aus dem Vorjahr bedeutet nicht automatisch die Berechtigung für eine Folgeakkreditierung in der aktuellen Saison.

Die Akkreditierung permanenter Medienvertreter erfolgt ausschließlich über die ADAC Motorsport Kommunikation.

Für die permanenten Medienvertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die lokalen Medienvertreter. Zusätzlich müssen die permanenten Medienvertreter aus den vergangenen Jahren 2018/2019 nachweisen, bei mindestens fünf Veranstaltungen vor Ort gewesen zu sein und dies mit entsprechenden Nachweisen (redaktionelle Artikel/Fotos etc.) belegen.

Für eine Akkreditierung bitte die Enthaftungserklärung, nach komplett ausgefüllter Registrierung im Online-Akkreditierungssystem ausdrucken, mit persönlicher Unterschrift versehen und bei der Akkreditierung vor Ort an der Rennstrecke abgeben.

Pro Redaktion kann nur ein Medienvertreter für die ADAC GT Masters-Veranstaltung akkreditiert werden. Einzelfallprüfungen durch die ADAC Motorsport Kommunikation sind möglich. Sollte eine der Akkreditierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, kann eine Akkreditierung im Ausnahmefall durch die ADAC Motorsport Kommunikation genehmigt werden. Die ADAC Motorsport Kommunikation behält sich das Recht vor, Akkreditierungsanträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Akkreditierung besteht nicht.

Die Ausgabe eines Media-Tickets und Parkscheines erfolgt nur, wenn die Original-Enthaftungserklärung vorliegt.

Medienvertreter, die Fotos und Texte in Online-Medien veröffentlichen, werden wie Medienvertreter der Printmedien behandelt.



Akkreditierungsrichtlinien 2021



Presse-Akkreditierungen berechtigen nur zur Aufnahme von Fotos und nicht zur Aufzeichnung bewegter Bilder. Bei Bewegtbildaufnahmen muss grundsätzlich mit dem durch den ADAC beauftragten Rechteinhaber eine Lizenzvereinbarung geschlossen werden. (siehe ADAC Akkreditierungssystem/Kontakt).

Stand: 12.06.21

